



# SATZUNG



*Männer-Gesang-Verein Unterföhring*

*Gegründet 1919*

---

Eingetragen im Vereinsregister beim  
Amtsgericht München - VR 11325

# SATZUNG DES MÄNNERGESANGVEREINS

## MGV UNTERFÖHRING

### § 1 Name, Sitz

Der am 29. Januar 1919 gegründete Verein führt den Namen "Männergesangverein Unterföhring e.V." (abgekürzt: MGV Unterföhring e.V.). Sein Sitz ist Unterföhring. Er ist im Vereinsregister einzutragen.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des "MGV" ist:

die Pflege des Chorgesanges unter besonderer Berücksichtigung des Volksliedes.

Der "MGV" ist parteipolitisch unabhängig.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere folgende Mittel:

a) regelmäßige wöchentliche Chorproben,

b) Veranstaltungen von Konzerten,

~~c) Durchführung von geselligen Unterhaltungen.~~

gestrichen lt. JHV 05. 03. 1994;  
eingetragen ins Vereinsregister 03. 03. 1995  
URNr. 674/J/1995; A. Jungsberger, Notar

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die aktiven Mitglieder bestehen aus Mitgliedern des Gesangskörpers. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

Die passiven und fördernden Mitglieder bestehen aus Freunden des Gesanges, die am Vereinsgeschehen Anteil haben wollen, ohne aktiv tätig zu sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige, jeweils von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) festzusetzende Beiträge. Sie sind stimmberechtigt, aber nicht wählbar.

#### § 5 Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden:

- a) als aktives Mitglied, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- b) als passives und förderndes Mitglied, jede natürliche oder juristische Person.

#### § 6 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Vereinszwecks in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### § 7 Beitritt

Der Beitritt von aktiven Mitgliedern geschieht nach dreimaliger Anwesenheit in der Probe durch Beitrittserklärung auf dem vorgeschriebenen Formblatt, womit zugleich die Anerkennung der Satzung ausgesprochen wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme von passiven und fördernden Mitgliedern erfolgt durch Aufnahme oder Anmeldung bei der Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so wird dem Abgewiesenen schriftlich Kenntnis gegeben. Die Vorstandschaft ist nicht verpflichtet bei der Ablehnung eines Aufnahmegesuches Gründe anzugeben.

## § 8 Aufnahmegebühr, Beiträge

Die Aufnahmegebühr einschließlich der Vereinsbeiträge für das laufende Jahr sind bei Aufnahme sofort zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 9 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

## § 11 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der in der Beitrittserklärung oder im Aufnahmeantrag angegeben ist.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluß.

Der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der Vorstandschaft bei

- a) gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen,
- b) Beitragsschulden von mehr als 2 Jahren.

Der Ausschluß ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlußschreibens Einspruch bei der Vorstandschaft einlegen.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## § 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

## § 13 Vorstandschaft, Vertretung

Verwaltungsorgan des Vereins ist die Vorstandschaft. Sie besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenführer,
- e) dem Notenwart.

Der Vorstandschaft beigeordnet sind der Chorleiter sowie ein weiterer Schriftführer und Kassenführer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein; beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für drei (3) Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, vollzieht die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung und überwacht das Vereinsvermögen. Er beruft die Sitzungen der Vorstandschaft ein.

Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Sitzungsleiters.

Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

#### **§ 14 Mitgliederversammlung      Abs. 1 geändert mit Beschluss JHV 03.02.2017**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Jahresquartal statt. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds aus. Zwischen dem Tag der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung der Einladung folgendem Tag. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden und des Schriftführers,
- c) Kassenbericht
- d) Bericht der Rechnungsprüfer,
- e) Neuwahlen für den Vorstand (soweit erforderlich),
- f) Anträge und Aussprache.

Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder abhängig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Entlastung der Vorstandschaft einschließlich Genehmigung des Kassenberichts,
- b) die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft,

- c) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
- d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- g) die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand kann jederzeit von sich aus durch Beschluß und muß auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 % der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.

#### § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird und bei der mindestens drei Viertel aller aktiven und passiven sowie fördernden Mitglieder anwesend sind.

Finden sich weniger Mitglieder ein, so muß eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Zum Auflösungsbeschluß ist die Zustimmung mindestens drei Viertel der anwesenden aktiven, passiven und fördernden Mitglieder erforderlich.

#### NEUFASSUNG § 15 ABSATZ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Unterföhring, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 16 Allgemeine Bestimmungen

Alle Funktionen innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich.

Vergütungen über effektive Barauslagen hinaus dürfen nicht vorgenommen werden. Hiervon nicht betroffen sind Vergütungen für den Chorleiter.

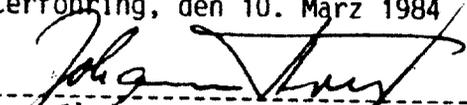
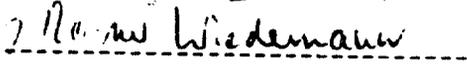
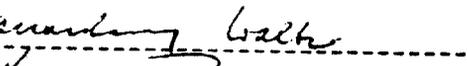
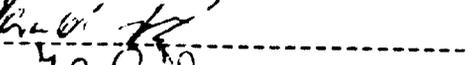
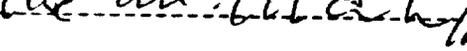
Der Verein darf eine angemessene Vergütung für den Chorleiter zahlen.

§ 17 Aufhebung der bisherigen Satzung

Die am 29. Januar 1919 beschlossene Satzung und die hierzu er-  
gangenen Änderungen werden aufgehoben.

Diese Satzung tritt mit Wirkung der Eintragung des Vereins im  
Vereinsregister in Kraft.

Unterföhring, den 10. März 1984

	Johann Frey
	Donat Aigner
	Rainer Wiedemann
	Walter Donaubaue
	Harald Focke
	H.H. Joh. Erzgräber (Pfarrer)
	Heinz Frey
	Christoph Frey
	Michael Frey
	Ute von Manteuffel